

**Motion Vonarburg Roland und Mit. über die Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes (M 548).****Eröffnet: 30. November 2009 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Teilweise Erheblicherklärung**Begründung:**

Verkaufsgeschäfte sind am Vorabend eines öffentlichen Ruhetags mit Ausnahme des Sonntags um 17 Uhr zu schliessen. Vor einem Sonntag sind sie um 16 Uhr zu schliessen (§ 14 Abs. 1b und 1c des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes, RLG, SRL Nr. 855). Die kantonalen Ladenschlusszeiten vor Feiertagen gehen auf das Gesetz über die Schliessungszeiten der Verkaufsgeschäfte an Werktagen vom 28. Januar 1975 zurück. Dieses hat den Ladenschluss vor öffentlichen Ruhetagen einheitlich auf 17 Uhr festsetzt. Vor 1975 wurden die Ladenschlusszeiten von den Gemeinden festgelegt.

Am 21. Mai 2006 lehnte das Luzerner Stimmvolk eine Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes betreffend die gesetzlichen Ladenschliessungszeiten an Werktagen ab. Sowohl die Variante 1 (an Werktagen keine kantonalen Ladenschliessungszeiten mehr) als auch die Variante 2 (verlängerte abendliche Ladenöffnungszeiten an Werktagen) wurden klar abgelehnt. Gegenstand von Variante 2 waren auch verlängerte Öffnungszeiten vor Feiertagen. So sollten die Verkaufsgeschäfte an Samstag bis 17 Uhr und an den Vorabenden der übrigen Feiertage bis 18.30 geöffnet bleiben können. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass sich das Einkaufsverhalten an Samstagen verändert habe und dass andererseits vielen Auswärtigen und teilweise auch Ortsansässigen die kommunalen Feiertage nicht bekannt seien und diese dann ab 17 Uhr vor verschlossenen Türen stehen würden. Aus Kundensicht seien diese Vorabendöffnungszeiten auszudehnen. Auszunehmen von dieser Regelung seien die Vorabende der hohen Feiertage, die nicht auf einen Samstag fielen, nämlich der Vorabend von Karfreitag und von Weihnachten sowie zusätzlich der Vorabend von Neujahr (B117 vom 18. Oktober 2005, S. 15). Bei den Beratungen der beiden Varianten zur Änderung des RLG waren die verlängerten Öffnungszeiten vor Feiertagen kaum ein Thema. Die Gegner der Vorlage kritisierten vielmehr die Verschlechterung der Bedingungen für das Arbeitspersonal und die Detaillisten, da sich deren Arbeitstag verlängern und deren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben erschwert würde.

Im Kanton Luzern bestehen gemäss § 1a Abs. 1b und 1c RLG neben den Sonntagen zehn Feiertage sowie ein kommunaler Feiertag (Patrozinium). Bei einer Ausdehnung der Ladenschlusszeiten um 1,5 Stunden vor diesen zehn Feiertagen kann nicht von einer sehr bedeutenden Verschlechterung der Arbeitsbedingungen für das Verkaufspersonal gesprochen werden. Hingegen wird die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben teilweise erschwert, zumindest am Vorabend von Weihnachten und von Neujahr. An diesen beiden Tagen sollen die Ladenschlusszeiten deshalb nicht verlängert werden. Zudem ist es den Konsumentinnen und Konsumenten bekannt, dass die Läden vor diesen beiden Feiertagen früher schliessen. An den übrigen Vorabenden von Feiertagen (mit Ausnahme der Sonntage) erscheint eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten aus den bereits in der Botschaft B 117 dargestellten Gründen jedoch als angemessen und begründet.

Die Motion ist deshalb teilweise erheblich zu erklären.